

30./XII. 1918

20
55

Die Landesbefehlshaber der deutsch-österreichischen Wehrmacht.

Abgrenzung ihrer Befehlsbereiche und ihrer Befugnisse.

Bis zum Neuaufbau der deutsch-österreichischen Wehrmacht wird — der künftigen Neueinteilung der Wehrmacht nicht vorgreifend — in jedem der deutsch-österreichischen Länder ein Landesbefehlshaber eingesetzt. Es unterstehen: dem Landesbefehlshaber in Niederösterreich auch Deutsch-Südmähren, dem Landesbefehlshaber in Oberösterreich auch Deutsch-Südböhmen, dem Landesbefehlshaber im Sudetenland alle geschlossenen deutschen Gebiete Westschlesiens, Nordmährens und Ostböhmens, dem Landesbefehlshaber in Deutschböhmen alle geschlossenen Gebiete der früheren Militärkommandobereiche Leitmeritz und Prag und dem Landesbefehlshaber in Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg, die deutschen Teile dieser Länder. Zur Abwicklung der von der bestandenen österreich-ungarischen Wehrmacht (österreichische Landwehr) herrührenden Angelegenheiten bleiben in Wien, Graz, Innsbruck, Leitmeritz und Innsbruck „liquidierende Militärkommandos“ bis zur endgültigen Neueinteilung Deutschösterreichs in Militärbereiche bestehend. Die Dienstgeschäfte des „liquidierenden Militärkommandanten“ versehen die Landesbefehlshaber am Standorte der liquidierenden Militärkommandos. Die Landesbefehlshaber werden nach Anhörung des Staatssekretärs für Heerwesen und des Oberbefehlshabers vom geschäftsführenden Staatsdirektorium ernannt. Vorher trifft das Staatsamt für Heerwesen das Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung.

Die Landesbefehlshaber führen den Befehl über alle militärischen Truppen einschließlich aller Volkswehren; ihnen obliegt insbesondere die Sorge für Verwendbarkeit, Zucht und Ordnung der Truppen, die Bergung und Sicherung des Staatsgutes. Sie sind berechtigt, die zur Sicherung ihres Befehlsbereiches notwendigen Körper im Rahmen der festgesetzten Höchststände zu bilden und auszubauen. Sie beantragen die erforderlichen Unterbefehlshaber im Einvernehmen mit

der Landesregierung beim Oberbefehlshaber. Sie sind auch in allen übrigen wichtigen Belangen — ausgenommen „Gefahr im Verzuge“ — an das Einvernehmen mit der Landesregierung gebunden. Sie wirken in ihrer Stellung als Landesbefehlshaber auch als militärische Berater der Landesregierung. In allen Angelegenheiten der Führung, Verwendung, Zucht und Ordnung der Truppen und Volkswehr, dann der Einteilung und Ernennung der Unterbefehlshaber unterstehen sie dem Oberbefehlshaber der deutsch-österreichischen Wehrmacht, in allen anderen Angelegenheiten dem Staatsamt für Heerwesen. Die wichtigen Anordnungen sowohl des Oberbefehlshabers als auch des Staatsamtes für Heerwesen werden im Einvernehmen mit den Landesregierungen getroffen.